

Rückkauf eigener Aktien

Der Verwaltungsrat der Rieter Holding AG, Winterthur, hat beschlossen, für maximal CHF 50 Mio. eigene Namenaktien über eine zweite Handelslinie bis zur Generalversammlung 2004 zurückzukaufen. Diese Aktien sind zur Vernichtung bestimmt. An der Generalversammlung 2004 wird den Aktionären die Vernichtung der zurückgekauften Aktien und die entsprechende Kapitalherabsetzung beantragt werden.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie werden in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien der Rieter Holding AG gebildet.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nennwert in Abzug gebracht (= Nettokaufpreis).

Auszahlung des Nettokaufpreises und Teillieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettokaufpreises sowie die Lieferung der Namenaktien Rieter Holding AG findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Die Zürcher Kantonalbank ist von der Rieter Holding AG beauftragt, diesen Aktienrückkauf durchzuführen.

Die Zürcher Kantonalbank wird im Auftrag der Rieter Holding AG als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien Rieter Holding AG auf der zweiten Linie stellen.

Verkauf

Die verkaufenden Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die beauftragte Bank.

Eröffnung der zweiten Linie für die Namenaktien

Die Eröffnung der zweiten Linie erfolgt ab 29. September 2003 im Hauptsegment der SWX Swiss Exchange und wird bis längstens 16. März 2004 aufrechterhalten.

Börsenpflicht

Gemäss Weisung der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht. Ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig.

Eigenbestand

Per 19. September 2003 hat die Rieter Holding AG 312 203 eigene Namenaktien gehalten, entsprechend 6,83 % des Aktienkapitals.

Bedeutende Aktionäre

Der Rieter Holding AG sind keine Aktionäre bekannt, welche mehr als 5 % des Aktienkapitals besitzen.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Es ergeben sich folgende Steuerfolgen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35 % der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nennwert. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.

3. Direkte Steuern für im Ausland ansässige Aktionäre

Bezüglich der Steuerfolgen für im Ausland ansässige Aktionäre sind die entsprechenden lokalen Vorschriften zu beachten.

4. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Es ist jedoch die Börsengebühr SWX inkl. Zusatzabgabe EBK von 0,01 % geschuldet.

Nicht öffentliche Informationen

Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt Rieter Holding AG, dass sie über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich

Valor/ISIN/Ticker

Namenaktien von CHF 5 Nennwert	367 144	CH0003671440	RIEN
Namenaktien von CHF 5 Nennwert Aktienrückkauf zweite Linie	1 672 717	CH0016727171	RIENE

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.